

- Stellungnahme -

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften

BT-Drucksache 20/8105

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zu einem Gesetz zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG) vom 23. August 2023 (BT-Drucksache 20/8105).

Wir verweisen auf die Stellungnahme zum Referentenentwurf aus dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 03. Mai 2023. Am 24. Mai 2023 hat das Kabinett den Regierungsentwurf veröffentlicht, der weitestgehend deckungsgleich zum nun vorliegenden Gesetzesentwurf ist. Leider wird keine Übersicht der Änderungen vorgelegt. Der Bundesrat hat am 07. Juli 2023 ausführlich Stellung genommen. Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge des Bundesrates in ihrer Gegenäußerung (Anlage 4 des vorliegenden Gesetzentwurfs) weitestgehend ab.

Der DBfK begrüßt, dass der Gesetzgeber die hochschulische Pflegeausbildung mit einer bundesweiten Regelung zur Finanzierung der praktischen Ausbildung (analog der Ausbildungsvergütung der beruflich Auszubildenden), die u.a. eine angemessene Vergütung der Student:innen für die Dauer des Studiums vorsieht, auf eine gesicherte Basis stellen will. Hierzu wird die Struktur der Organisation und Koordination der praktischen Ausbildung umgestellt und Übergangsvorschriften für die bereits begonnenen Ausbildungen in den primärqualifizierenden generalistischen Pflegestudiengängen geschaffen.

In den Vorbemerkungen (D – Haushaltsausgaben, S. 5) ist der Median der Ausbildungsvergütung im Vergleich zum Referentenentwurf geringer, insgesamt werden aber höhere Kosten für die hochschulische Ausbildung im mehrstelligen Millionenbetrag bei gleicher geschätzter Studierendenzahl veranschlagt. Nähere Angaben fehlen, sodass die Ausführungen rechnerisch nicht schlüssig sind.

Auch die beabsichtigte Refinanzierung der hochschulischen Praxisanleitung ist zu begrüßen. Die Betriebskosten und Kosten der Lehre an den Hochschulen sollen unverändert zum Referentenentwurf weiterhin nicht über den Ausbildungsfonds gedeckt sein. Die Regelung sollte zumindest so ergänzt werden, dass die Länder in die Pflicht genommen werden.

Zudem sieht der Entwurf vor, dass die Gesamtverantwortung für die Koordination der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen mit den Praxiseinsätzen bei der Hochschule verbleibt. Vorgesehen ist, dass die Verantwortung der Organisation und Durchführung der praktischen Einsätze dem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung obliegt. Vorgesehen ist, dass die Hochschulen und Träger dies mit einer Kooperationsvereinbarung regeln, sodass die Hochschule in ihrer Gesamtverantwortung den Ausbildungsplan und die Erreichung des Ausbildungsziels sicherstellt. Es sollte die flexible Möglichkeit bestehen, dass die Hochschulen von dem Träger der praktischen Ausbildung die Gesamtverantwortung übernehmen. Dies ist besonders auf die ländlichen Regionen von Bedeutung. Damit die Möglichkeiten gegeben sind, die neuesten Erkenntnisse und Methoden in der Ausbildung insgesamt sicherzustellen.

In dieser Konstellation können die geeigneten Rahmenbedingungen gestaltet werden, eine attraktive und moderne hochschulische Pflegeausbildung zu gestalten, die insbesondere Menschen mit Hochschulzugangsberechtigung überzeugt von einer Ausbildung zur Pflegefachfrau / Pflegefachmann mit erstem hochschulischem Abschluss auf Bachelorniveau. Bei der Wahl der genderneutralen Berufsbezeichnung im neu formulierten § 64a unterscheidet die Bundesregierung zwischen Pflegefachperson, Altenpflegefachperson und Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegefachperson und lehnt den Vorschlag des Bundesrats, eine für alle einheitliche Bezeichnung (Pflegefachperson) zu verwenden, ab. Unter normativen Gesichtspunkten empfiehlt der DBfK, den § 64a zu streichen. Weitere Berufsbezeichnungen führen nicht zu mehr Transparenz in den bereits vielfältigen Abschlussbezeichnungen der Pflegeberufe nach unterschiedlichen Bildungsgesetzen der vergangenen knapp 40 Jahre. Zudem sollte abgewogen werden, inwieweit Berufsbezeichnungen eine Zuordnung als sich non-binär identifizierende Personen in Einzelgesetzen geregelt werden. Unter den knapp 19.000 Berufsbezeichnungen im Berufs- und Tätigkeitsverzeichnis (Stand 01. Januar 2023) der Klassifikation der Berufe 2010 in der überarbeiteten Fassung von 2020 finden sich weitere 351 Berufsbezeichnungen mit der Endung *-frau / *-mann in den überwiegend kaufmännischen Berufen. Es ist zu empfehlen, hier eine geordnete bundesgesetzliche Regelung außerhalb des Pflegeberufgesetzes für alle Berufsbezeichnungen zu finden.

Ob die geplanten Novellierungen im Pflegeberufgesetz mit den jetzigen Regelungen bereits zielführend für den Aufbau einer großen Zahl von akademisch qualifizierten Pflegefachpersonen erreichen wird, ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Zum einen müssen Hochschulen bereit sein, die Kapazitäten der bestehenden Studiengänge zu erhöhen bzw. neue Studiengänge in den Ländern etabliert werden. Beides bedingt teils langwierige Genehmigungs- und Akkreditierungsprozesse, die sowohl in der Hochschule als auch auf Länderebene zur Klärung der Finanzierung und nachhaltigen Absicherung umgesetzt werden müssen. Somit ist es wünschenswert, dass der Auf- und Ausbau von hochschulischen Pflegeausbildungen bereits in der Krankenhausplanung auf Länderebene verankert sein muss. Zudem stellt sich die Frage, inwieweit in den Ländern Trägerorganisationen von Ausbildungseinrichtungen zur fachschulischen Pflegeausbildung bereit sein werden, dieses in Kooperation mit einer Hochschule um eine hochschulische Pflegeausbildung zu erweitern. Zudem wird in der Gesetzesbegründung auch darauf abgehoben, dass ein bestimmter Anteil von Auszubildenden eine hochschulische Pflegeausbildung einer fachschulischen Pflegeausbildung vorziehen könnte. Dieses wird eher zu einer Verschiebung der Ausbildungsplätze zwischen beruflicher und hochschulischer Ausbildung führen, jedoch nicht zu einem Aufbau. Neben Marketingaspekten zur Bewerbung der hochschulischen Pflegeausbildung müssen auf der Ebene der politisch Verantwortlichen und der Einrichtungsträger in den Ländern ein hohes Maß an Willen und tatkräftiger Unterstützung erfolgen.

Der Gesetzesentwurf lässt zudem eine Antwort zur Schaffung und Unterstützung der benötigten hochschulischen Lehrkapazitäten (einschließlich einer hochschulischen Qualifizierung der Praxisanleiter:innen) vermissen. Der DBfK regt an, in einer Überarbeitung unverzüglich den herrschenden Engpass an qualifiziertem Personal mit Lehrbefugnis auf Hochschulniveau anzugehen. Die Bundesregierung und die zuständigen Bundesministerien müssen ein bundesweites Promotionsförderungsprogramm für Pflegepädagog:innen auflegen, um sie zur Hochschullehre von Berufspädagog:innen zu befähigen. Es wird erforderlich sein, mit attraktiven Sonderförderungen diejenigen zu fördern, die sich für eine Promotion mit anschließender Hochschullehre im Beruf für die Ausbildung von Nachwuchs engagieren. Attraktive Sonderförderung meint in diesem Falle ein volles Stipendium über etwa 3 Jahre Laufzeit zur Erlangung der Promotion und anschließender Habilitation.

Gleichzeitig müssen die bestehenden und lange bekannten, teils auch durch die bevorstehenden Übergänge in den Ruhestand entstehenden Engpässe in den Lehrkapazitäten in der fachschulischen Ausbildung massiv gestützt werden durch Nachqualifizierungen in Master- und Promotionsprogrammen. Dazu müssen in den Hochschulen Kapazitäten ausgebaut werden und ein Hochschulsonderförderungsprogramm sollte eingerichtet werden. Der Mangel an Lehrpersonal erfordert in umfassender Weise eine bundesweite Exzellenzinitiative. Hierzu muss sich der Bund mit den Ländern gezielt absprechen. Andernfalls ist ein Aufbau von pflegefachlicher hochschulischer Qualifikation im Gesundheitswesen in den Größenordnungen der Empfehlung des Wissenschaftsrates nicht herstellbar. Ohne angemessene Lehr- und Hochschulkapazitäten sind

weder ein attraktives hochschulisches Pflegestudienangebot noch eine attraktive fachschulische Pflegeausbildung zu erreichen.

Aus pflegfachlicher Sicht weist der DBfK darauf hin, dass eine evidenzbasierte Pflege nur dann zu garantieren ist, wenn bis Ende dieses Jahrzehnts im Personalmix mindestens 30% der Pflegefachpersonen über einen akademischen Abschluss verfügen. Bis dahin sollten die Kapazitäten so ausgebaut sein, dass der Anteil der Studierenden in der Erstqualifikation auf 50 % steigt. Langfristiges Ziel bleibt es, die Pflegeberufe für die Ebene der Heilberufe vollständig an Hochschulen zu verlagern.

Durch eine Verschiebung der Anzahl von Personen, die sich für eine Ausbildung in Berufsfachschulen und Hochschulen entscheiden, darf es zu keiner Mehrbelastung pflegebedürftiger Menschen in Einrichtungen der Langzeitpflege kommen. Allerdings bedürfen kleine Einrichtungen der ambulanten Pflege einer spezifischen Unterstützung.

Der DBfK empfiehlt eine intensive Beratung und Mitwirkung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), damit die einzelnen Regelungen reibungsarm mit dem geltenden Hochschulrecht in Einklang gebracht werden. Bei einer erfolgreichen Implementierung steht zu erwarten, dass sehr große Studiengänge entstehen. Die notwendige Akkreditierung ist mit einem hohen Regelungsbedarf verbunden. Das gesamte Unternehmen ist nicht trivial, so die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für die Praxiseinsätze. Studien- und Prüfungsordnungen sollten so entwickelt sein, dass die Kernthemen der hochschulischen Ausbildung und ihrer Phasen verankert sind und einer hochschulischen Ausbildung mit der Möglichkeit weitere akademischer Qualifizierung gerecht werden.

Der DBfK als Mitglied des Deutschen Pflegerats e.V. (DPR) trägt dessen Stellungnahme in allen Teilen mit.

Berlin, 25.09.2023

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) - Bundesverband e. V.

Alt-Moabit 91 | 10559 Berlin | Telefon: +49 (0)30-2191570 | E-Mail: dbfk@dbfk.de | www.dbfk.de

